

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2020023/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 02.07.2020 TOP: 2.10
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020023/3
	Az.:	erstellt am: 12.02.2020

Betreff

Entwidmung einer Teilfläche auf dem Friedhof Maxdorfer Straße in Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	04.06.2020: Sozial- und Kulturausschuss	04.06.2020	laut BV
2	23.06.2020: Hauptausschuss	23.06.2020	laut BV
3	02.07.2020: Stadtrat	02.07.2020	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, auf dem Friedhof Maxdorfer Straße eine Teilfläche von 18.700 qm der Flurstücke 43 und 44 in der Flur 7 der Gemarkung Köthen mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu entwidmen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 19 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA)

§ 3 Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) vom 15.04.1999 wurden die Grundstücke Flur 7, Flurstücke 43 und 44 als Teilfläche des Friedhofes Maxdorfer Straße für Bestattungen geschlossen. Mit der Schließung wurden die Voraussetzungen für eine Entwidmung dieser Flächen geschaffen.

Im Stadtrat am 21.06.2012 wurde als Handlungsgrundlage für die zukünftige bedarfsgerechte Entwicklung der städtischen Friedhöfe der Friedhofsentwicklungsplan (FEP) beschlossen. Der FEP sieht neben Maßnahmen auf den Ortsteilfriedhöfen auch einen Maßnahmenplan für die stufenweise Entwidmung der bereits geschlossenen Friedhofsteile auf dem Friedhof Maxdorfer Straße vor (siehe Abb. 1).

Jahr	Maßnahme	Art der Maßnahme
		Entwidmung Grabfelder F 34 - F 41, NU 10 - NU 17
2019	M 1	und des nördlichen Grünstreifens
2021	M 2	Entwidmung Grabfelder F 32 - F 39
2025	M 3	Entwidmung Grabfelder F 29 - F 31, Entwidmung Friedhof Geuz
2031	M 4	Entwidmung Grabfelder F 26 - F 28
2032	M 5	Verlegung Lagerplatz

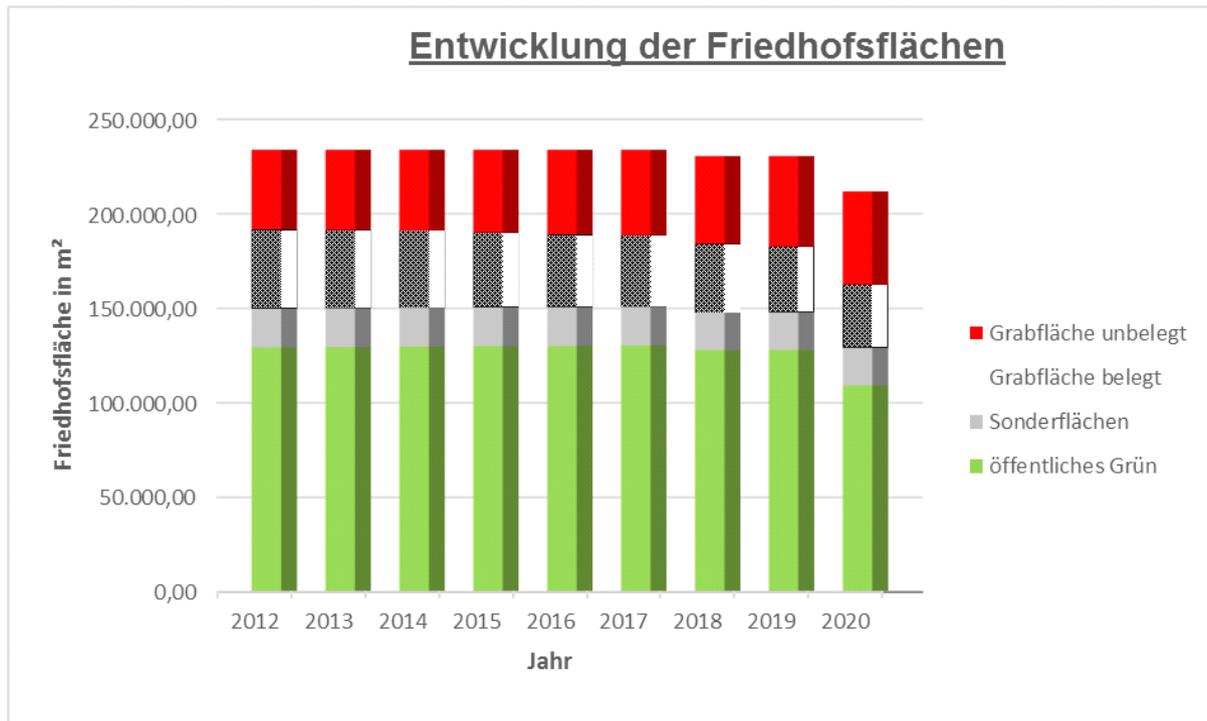
Tab. 1: Entwidmungen Friedhof Maxdorfer Straße entsprechend Friedhofsentwicklungsplan

Im FEP war die Umsetzung der Maßnahme M 1 bereits für das Jahr 2019 geplant. Das Nutzungsrecht an einer verbliebenen Grabstätte verhinderte zeitlich die Umsetzung. Jetzt bestehen auf der Maßnahmenfläche keine Nutzungsrechte mehr und die Maßnahme M 1 des FEP kann jetzt umgesetzt werden.

Dabei war im FEP mit der Maßnahme M 1 auch die Entwidmung des nördlichen Grünstreifens geplant. Am unmittelbaren Rand zu diesem Grünstreifen befinden sich aber noch 3 Gräber mit laufenden Nutzungsrechten. Da die Infrastruktur, d.h. Wege, Wasserentnahmestellen und Containerstellplätze, in diesem Bereich noch intakt ist, wollen die Nutzungsberechtigten ihre Grabstätten noch weiter nutzen. Die Fläche müsste ohnehin auch nach der Entwidmung weiterhin durch den Friedhof unterhalten werden, da sie sich nicht ohne weiteres aus dem Friedhofsgelände herauslösen lässt. Lediglich die durch die Unterhaltung entstehenden Kosten würden nicht mehr der Friedhofsunterhaltung zugeordnet werden. Hier erfolgt aber bereits eine stark eingeschränkte Pflege, die sich auf die Verkehrssicherungspflicht beschränkt. Die Unterhaltungskosten dieser Fläche sind in Bezug zu den Gesamtkosten der Friedhofsunterhaltung nicht besonders hoch und werden ohnehin nicht gebührenwirksam, da es sich um sogenannte Überhangflächen handelt. Daher soll die Entwidmung des nördlichen Grünstreifens in Abweichung zum Maßnahmenplan des FEP zeitgleich mit der Maßnahme M 4 erfolgen. Bei einer künftigen Überarbeitung des FEP wäre dies entsprechend zu ändern.

Im Vergleich zu den bereits durchgeführten Maßnahmen des FEP auf den Friedhöfen in den Ortsteilen (2012 Teilentwidmung Friedhof Arensdorf, 2018 Teilentwidmung Friedhof Elsdorf) hat die Maßnahme M 1 deutlichere Auswirkungen auf die Flächenbilanz der Gesamtfriedhöfe. Die Gesamtfriedhofsfläche verringert sich zwar nur um weitere 9 % auf

insgesamt 211.748,80 m², aber die Flächenreduzierung verringert den Anteil des sogenannten Öffentlichen Grün an der Friedhofsfläche.



Jahr	Öffentliches Grün* in m ² (einschl. unbelegte Grabflächen auf Schließungsflächen)	Sonderflächen in m ² (Gebäude, Lagerplatz, Kriegsgräber)	Grabfläche belegt* in m ²	Grabfläche unbelegt* in m ²	Friedhofsfläche in m ²
2012	129.285,03	20.533,49	41.863,05	42.090,23	233.771,80
2013	129.504,90	20.533,49	41.319,77	42.413,64	233.771,80
2014	129.763,96	20.533,49	40.786,29	42.688,06	233.771,80
2015	130.021,04	20.533,49	39.448,75	43.768,52	233.771,80
2016	130.040,44	20.533,49	38.463,01	44.734,86	233.771,80
2017	130.334,32	20.533,49	37.759,51	45.144,48	233.771,80
2018	127.855,91	19.843,49	36.377,95	46.371,45	230.448,80
2019	127.995,58	19.843,49	34.736,22	47.873,51	230.448,80
2020	109.295,58	19.843,49	33.399,72	49.210,01	211.748,80

	Teilentwidmung von 1040 m ² des Friedhofes Arensdorf
	Umverlegung Parkplatz Güterseeweg; Auslagerung des neuen Parkplatzes nach außerhalb der Friedhofsfläche;
	Teilentwidmung von 3.323 m ² des Friedhofes Elsdorf
	Entwidmung Maßnahmenfläche M1; * Grabflächen zum Ende des Jahres 2020 als Prognose

Abb. 2: Entwicklung der Friedhofsfläche unter Einwirkung der bisherigen Umsetzung der Maßnahmen des FEP

Nach dem FEP werden dem Öffentlichen Grün Flächen zugeordnet, die überwiegend eine Funktion für die Allgemeinheit haben. Weiterhin fließen in das Öffentliche Grün solche Flächen ein, die allein aus Gründen der gärtnerischen Gestaltung der Friedhöfe geschaffen wurden und damit nicht unmittelbar dem anstaltsbezogenen Friedhofszweck als Bestattungsplatz dienen. Dies sind z.B. Schmuckflächen an den Trauerhallen, Baumalleen an den Hauptwegen und die zur Eingrünung des Friedhofes dienende Gehölzstreifen. Hinzu kommen die Flächen die durch Grabaufgaben oder auslaufende Nutzungsrechte auf den Schließungsflächen frei werden. Da diese Flächen nicht mehr dem Friedhofszweck als

Grabflächen zur Verfügung stehen, werden sie dem Öffentlichen Grün zugeordnet.

Die aktuelle Flächenentwicklung der letzten Jahre zeigt aber auch, dass der im FEP prognostizierte Negativtrend hinsichtlich des Anteils der belegten Grabfläche an der Gesamtfläche weiter anhält und sich im Vergleich zur Prognose aus dem Jahr 2012 noch weiter verstärkt hat. Die Prognose des FEP ging von einer Verringerung der belegten Grabfläche auf ca. 24 % der Gesamtfläche im Jahr 2020 aus. Die aktuelle Flächenbilanz zeigt auf, dass zum Ende des Jahres 2019 nur noch 15% der gesamten Friedhofsfläche belegt ist. Dabei hat sich auch das Verhältnis zwischen belegter und unbelegter Grabfläche deutlich verschlechtert. Bezogen auf die Grabfläche waren 2012 noch 49% der Fläche mit Gräbern belegt. Dieser Anteil hat sich bis Ende 2019 auf 42 % verringert und wird voraussichtlich bis Ende 2020 bis auf 40% absinken.

Ursachen dafür liegen in den anhaltend hohen Zahlen an Grabaufgaben, vor allem an flächenmäßig größeren Erdwahlgräber, und am unveränderten Bestattungsverhalten. Die aktuelle Bestattungsstatistik zeigt auf, dass ca. 95% der Bestattungen als Urnenbeisetzung erfolgen und dabei über 50 % der Urnen in pflegearmen Gemeinschaftsgrabformen beigesetzt werden.

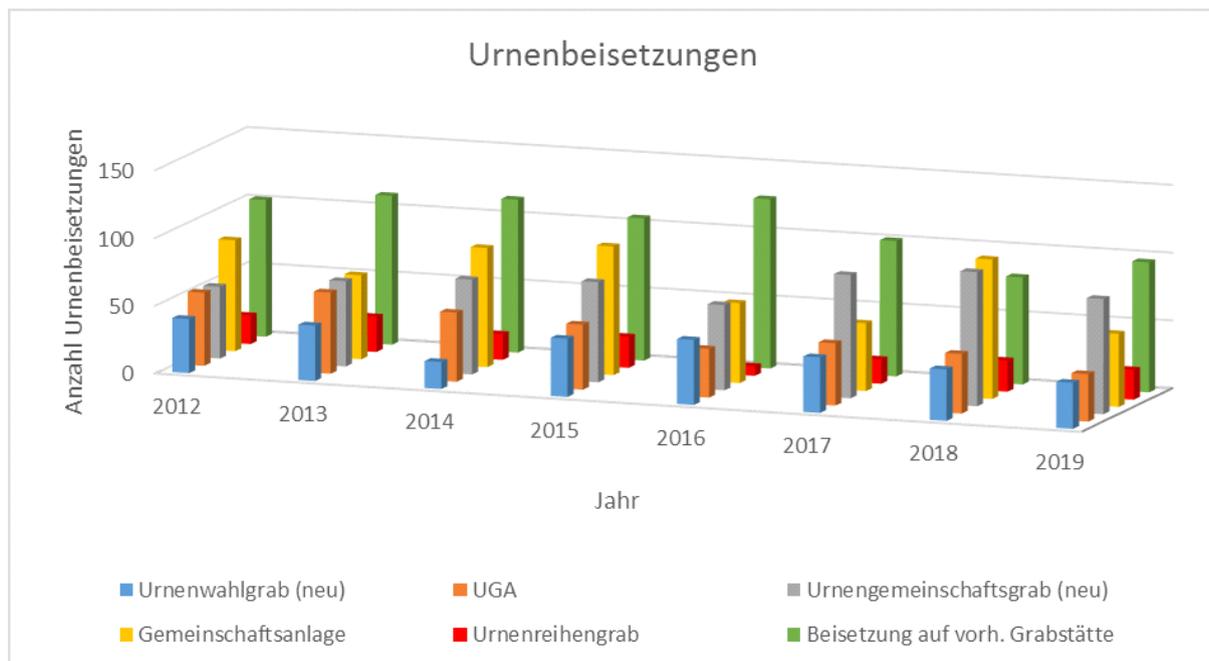


Abb. 3: Bestattungsstatistik Urnenbeisetzungen

Eine Trendwende ist nicht absehbar, so dass eine weitere bedarfsgerechte Reduzierung der Friedhofsfläche entsprechend dem Maßnahmenplan des FEP in kommenden Jahren zwingend notwendig ist. Die Entwidmung der Maßnahmenfläche M 1 ist dafür richtungsweisend und Grundvoraussetzung für die anschließenden Maßnahmen.

Entsprechend dem FEP soll die Entwidmungsfläche nach der Umsetzung der Maßnahmen in eine öffentlich nutzbare Grünfläche umgewandelt werden. Für die zukünftige Gestaltung der Fläche ist eine Grünplanung erforderlich. Voraussetzung dafür ist zunächst eine Vermessung. Dafür sind 2021 die erforderlichen Mittel in den städtischen Haushalt einzustellen.

Die Entwidmungsfläche soll in den Flächenpool für Ausgleichs – und Ersatzmaßnahmen aufgenommen werden, so dass die Umsetzung der Grünplanung den Haushalt der Stadt Köthen (Anhalt) im Wesentlichen nicht belastet.

Zunächst sollen die Maßnahmenflächen auch nach deren Entwidmung weiterhin durch die

Friedhofsabteilung unterhalten werden. Die Kosten werden lediglich innerbetrieblich dem Produkt - Grünflächen pflegen - zugeordnet. Die Kosten der Unterhaltung sind bereits mit dem Auslaufen aller Nutzungsrechte auf einer Maßnahmenfläche nicht mehr gebührenrechend. Daran ändert sich auch mit der Neuordnung der Kosten nichts.

Die Unterhaltung kann jedoch mit der Entwidmung weitestgehend extensiviert werden, d. h. als wertvoll einzustufende Grün- bzw. Baumbestände und die Hauptwege bleiben erhalten und die ehemaligen Grabflächen werden in eine extensive Wiesennutzung überführt. Die Flächen bleiben zunächst vom Friedhof aus begehbar.



Anlage1-AuszugFlurkarteLuftbild.pdf



Anlage2-Lageplan.pdf